

## STELLUNGNAHME

vom 22. März 2024 zum

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

Dr. Daniel Petry

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-856

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: [daniel.petry@dvgw.de](mailto:daniel.petry@dvgw.de)

Der DVGW begrüßt die mit der Änderung des WHG geplante Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung.

## 1. Vorbemerkung

Die Verordnung (EU) 2020/741 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen Teile von Flusseinzugsgebieten von der Wiederverwendung aufbereiteten Abwassers ganz auszunehmen. Zusätzlich gilt laut Anhang II A Nr. 5 der Verordnung auch in Bezug auf die Wasserwiederverwendung die Verpflichtung, in Schutzgebieten für Trinkwasser die Anforderungen der Richtlinie 98/83/EG, die mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 ersetzt worden ist, zu berücksichtigen.

**Basierend auf diesen Vorgaben hält der DVGW es für den vorsorgenden Schutz der Trinkwasserressourcen für zwingend erforderlich und möglich, bereits im WHG den Ausschluss der Wasserwiederverwendung auf die Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebiete gemäß WHG und TrinkwEGV auszuweiten.**

## 2. Änderungsvorschlag im Einzelnen

Im nachfolgenden Auszug aus Artikel 1 des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sind Streichungen **fett und durchgestrichen** und Ergänzungen **fett und unterstrichen** hervorgehoben:

### § 61a

#### **Räumlicher Geltungsbereich dieses Abschnitts**

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/741 und dieses Abschnitts gelten nicht in den folgenden Gebieten:

1. ~~Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten~~ **Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG und Trinkwassereinzugsgebiete, die gemäß § 6 TrinkwEGV festgelegt worden sind,**
2. Flussgebietseinheiten oder Teilen davon, die von den Ländern gemäß Absatz 2 festgesetzt worden sind.

In den Gebieten nach Satz 1 ist die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung nicht zulässig.

Wenn das so umgesetzt würde, kann in § 61c der Absatz 2 gestrichen werden:

## § 61c

### **Erlaubnis zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung**

(1) Eine Erlaubnis zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2020/741 ist zu versagen, wenn

1. aufbereitetes Abwasser verwendet wird, das nicht den in Anhang I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2020/741 festgelegten Mindestanforderungen entspricht oder
2. das aufbereitete Abwasser sowie dessen Verwendungsmethode nicht den in der aufgrund von § 61e erlassenen Rechtsverordnung festgelegten zusätzlichen Anforderungen entspricht.

~~(2) Bezieht sich die Erlaubnis auf eine Fläche, die in einem Trinkwassereinzugsgebiet nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gelegen ist, so ist bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis das Ergebnis der Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets nach Abschnitt 2 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung besonders zu berücksichtigen.~~

### **Begründung**

Der vorsorgende Schutz der Trinkwasserressourcen ist eine generationenübergreifende Aufgabe der Daseinsvorsorge, dem der Gesetzesentwurf durch den Ausschluss der Wasserwiederverwendung in den Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht gerecht wird und essenzielle Vorgaben sowohl der EG-Wasserrahmenrichtlinie als auch der EU-Trinkwasserrichtlinie nicht hinreichend berücksichtigt.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 7 Absatz 3 dazu in den für die Wasserversorgung genutzten Wasserkörpern für den erforderlichen Schutz zu sorgen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den erforderlichen Aufwand für die Aufbereitung zu verringern.

Die EU-Trinkwasserrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 8 für ein Risikomanagement in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu sorgen, mit dem Ziel, die Trinkwasserressourcen im Hinblick auf ihre Nutzung als Trinkwasser zu schützen und den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen zu verringern.

Der DVGW erkennt daher in der geplanten Regelung des vorliegenden Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes einen Widerspruch zu der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 4. Januar 2023 eingeführten Verpflichtung für Wasserversorger und Wasserbehörden in den Trinkwassereinzugsgebieten ein Risikomanagement durchzuführen, mit dem die Trinkwasserressourcen vor Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Verwendung als Trinkwasser geschützt werden sollen.

Es ist davon auszugehen, dass Abwasser, das den Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 und der künftigen Rechtsverordnung nach § 61e laut Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung des WHG, für die Wasserwiederverwendung für landwirtschaftliche Zwecke genügt, Stoffe oder Verbindungen enthält, die heute noch unbekannt sind, toxikologisch oder trinkwasserhygienisch nicht oder nur unzureichend bewertet sind und/oder toxikologisch oder trinkwasserhygienisch relevante Abbau- und Reaktionsprodukte bilden können.

Zur Verdeutlichung der Tragweite und besonderen Relevanz des Vorsorgeprinzips in Bezug auf die Wasserwiederverwendung verweist der DVGW auf das Beispiel PFAS. Die Stoffgruppe trat 2006 durch PFT-Befunde in Möhne und Ruhr erstmals in größerem Umfang in Erscheinung. Aber erst im Laufe der vergangenen 10 Jahre kristallisierte sich Schritt für Schritt die besondere Brisanz dieser Stoffgruppe heraus:

- sehr große Zahl von mehreren Tausend Einzelsubstanzen
- teilweise nachgewiesene Toxizität und damit verbundene Verschärfung von Grenzwerten für das Trinkwasser
- ubiquitäre Verbreitung
- nur sehr begrenzt gegebene Eliminierbarkeit mit den etablierten Wasseraufbereitungsverfahren

Durch die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser würde eine große Zahl heute noch unbekannter Stoffe in die Trinkwassereinzugsgebiete und die Trinkwasserressourcen eingetragen, deren Relevanz erst in einigen Jahren oder Jahrzehnten deutlich werden wird. Zu diesem Zeitpunkt würden dann aber bereits relevante Mengen und Konzentrationen in den Gewässern und im Rohwasser vorhanden sein. Die Non-Target-Analytik zeigt, dass wir heute bereits mit mehreren Tausend unbekanntem Stoffen in den Wasserressourcen konfrontiert sind.

Damit ist eine den Anforderungen des Schutzes der Trinkwasserressourcen genügende Risikobewertung, wie sie die Verordnung (EU) 2020/741 und die künftige Rechtsverordnung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorsehen, nicht möglich. Da es sich hierbei um persistente und mobile Stoffe und Verbindungen handeln kann, die für das Trinkwasser besonders problematisch sind, ist der alleinige Ausschluss in Schutzzone I und II absolut unzureichend und muss auf die flächenmäßig deutlich größere Schutzzone III bzw. auf Trinkwassereinzugsgebiete insgesamt ausgedehnt werden.

Der DVGW sieht daher aus Vorsorgegründen für den Schutz des Trinkwassers keine Alternative zu einem vollständigen Ausschluss der Wasserwiederverwendung aus Trinkwassereinzugsgebieten.